



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 16.01.2019** | **Nummer 1**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten zwischen der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern sowie dem Hochsauerlandkreis	3
2	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2019	3
3	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
4	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6
5	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9
6	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
7	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	15
8	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17
9	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	20
10	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	23

11	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	24
12	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	24
13	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	25
14	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	25
15	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	26
16	Aufgebot für das Sparkassenbuch 304003023	26

1 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN BEI DER ERLAUBNIS VON GROßRAUM- UND SCHWERTRANSPORTEN ZWISCHEN DER STADT ARNSBERG, DER STADT BRILON, DER KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA, DER STADT OLSBERG, DER STADT SCHMALLEMBERG UND DER STADT SUNDERN SOWIE DEM HOCHSAUERLANDKREIS

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z.Zt. geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten zwischen der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmalleberg und der Stadt Sundern sowie dem Hochsauerlandkreis vom 20.09.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51/2018 vom 22.12.2018, S. 466 bis 467, lfd. Nr. 822, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Meschede, den 09.01.2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Steuerungsunterstützung, Öffentlichkeitsarbeit,
Service-

gez.
Dr. Schneider

2 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2019

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2019 landeseinheitlich am

Mittwoch, 24. April 2019, 15.00 Uhr.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss West:
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Sitzungssaal „Sauerland“, Raum-Nr. F 1

vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost:
im Kreishaus in Brilon, Am Rothaarsteig 1, Großer Sitzungssaal, Bau C

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Donnerstag, 25.04.2019, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Donnerstag, 25.04.2019, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Freitag, 26.04.2019, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Vom 29.04. bis 30.04.2019 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Vom 02.05. bis 08.05.2019 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Fraktionssaal „Langenberg“, Raum-Nr. F 3

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2019 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. **bis zum 24.02.2019**, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe;
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 853/2004.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland
BIC: WELADED1HSL
IBAN: DE64416517700000000190

Sparkasse Meschede
BIC: WELADED1MES
IBAN: DE77464510120000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern
BIC: WELADED1ARN
IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 24.02.2019 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich im September 2019) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 09.01.2019

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.
Dünnebacke

3 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Aufwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 01.02.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V160 auf dem Grundstück in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 80, 215 und 216 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlage vom Typ Vestas V160 mit 166 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht auslösen haben.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8,
34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadt Diemelstadt

Zimmer 7
 Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
 Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
 Untere Umweltschutzbehörde/
 Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter
 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Formular, Projektkurzbeschreibung, Nachweis der Herstellungskosten, Nachweis der Rückbaukosten, Nachweis der Rohbaukosten, Rückbauverpflichtung, Abstandsflächen, Daten Luftfahrthindernis
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Lageplan, dt. u. topogr. Grundkarte, Allgemeine Beschreibung Plattform, Blitzschutz und EMV, Brandschutzkonzept, Leistungsspezifikation, Turmansicht, Gondelquerschnitt
Spezifikation	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät u. Gefahrenfeuer, Tages- und Nachtkennzeichnung
Verbrauch und Energiefluss	Eigenverbrauch, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Typenprüfung	
Stoffe/Umwelt und Schall/ Schatten/ Eiswurf	Wassergefährdende Stoffe, Angaben zum Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb, Rotorblattiefen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit, Informationen zum Eiswurf
Arbeitsschutz und Sicherheit	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Evakuierungsplan, Notbeleuchtung, Handbuch Gesundheit, Sicherheit um Umwelt
Sicherheitsdatenblätter	

Logistik	Mindestanforderungen an die Transportwerde und Kranstellflächen
Gutachten	Artenschutzfachbeitrag (AFB), Baugrundgutachten, Brandschutzkonzept, Hydrogeologische Standortbewertung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Schattenwurfanalyse, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person

sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26.06.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40193-2018-305

Im Auftrag

gez.
Kraft

4 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs - GmbH, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 05.10.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 12) auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA HR 12	Oesdorf	6	70, 71, 72, 86, 150

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

chen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellkosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung,

	Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Abgaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Datenblatt Schalleistungspegel mit Leistungskurve E-138 EP3 4MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 3, 13.06.2017, Herstellerklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON

	Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen - ENERCON Befeuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befeuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP 3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenschwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 08.05.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40494-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

5 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Firma Energiehof GmbH, v.d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom

15.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb für eine Windenergieanlage (HR 10) des Typs ENERCON E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Marsberg-Essentho auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
HR 10	Essentho	5	2, 53, 54, 172, 173, 226/51, 377

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-103 EP 2 mit 138,38 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPg (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPg erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/

Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter
 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-103 EP2, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer ENERCON E-103 EP2, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen - Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP2 (Betriebsmodus 0s, 1s, 1ls und leistungsreduzierte Betriebe), Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung

Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 4, 06.02.2018, Herstellerklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung

Sonstiges	Zusammenstellung der typen-geprüften Dokumentationen ENERCON E-103 EP2-HAT-138-IS-C-01, Rev. 0, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung
-----------	---

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsveroraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 12.06.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben,

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40569-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

6 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Firma Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer, Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 18.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR1) des Typs ENERCON E-138 EP 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.000 kW in auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
HR 1	Meerhof	8	94, 95, 93

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPg (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPg erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellkosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächen-

	berechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3, Abfallmengen Anlagenbau E-138 EP3, Abgaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, 1s, 1ls und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Datenblatt Schalleistungspegel mit Leistungskurve E-138 EP3 4MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 3, 13.06.2017, Herstellererklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von

	ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen - ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP 3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.07.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verjährt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40590-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

7 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, v.d. Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 13.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 7) in Marsberg-Meerhof auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
HR 7	Meerhof	9	68

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPg (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPg erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellkosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3, Abfallmengen Anlagen-aufbau E-138 EP3, Abgaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungs-

	reduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Datenblatt Schalleistungspegel mit Leistungskurve E-138 EP3 4MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung-ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 3, 13.06.2017, Herstellererklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen - ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON

	Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP 3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stel-

lungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 06.06.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40560-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

8 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Niederrhein-Keppeln GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 22.10.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 8) in Marsberg-Essentho auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
HR 8	Essentho	6	15, 16, 17, 83

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 mit 130,53 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

**Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellkosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Abgaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Datenblatt Schalleistungspegel mit Leistungskurve E-138 EP3 4MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 3, 13.06.2017, Herstellerklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Be-

	<p>schreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen - ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz</p>
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP 3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenschwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfeh-

lungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern,

soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsver-
oraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim
Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwen-
dungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben
werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die
Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchge-
führt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird,
findet dieser wie folgt statt:

Datum: 22.05.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an
dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen wer-
den, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen
Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und frist-
gerecht erhobene Einwendungen auch bei Aus-
bleiben des Antragstellers oder der Personen, die
Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur
Teilnahme haben neben den Vertretern der betei-
ligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen,
die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwen-
dungen erhoben haben. Sonstige Personen kön-
nen als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, so-
fern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin
ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder ver-
tagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach
Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt
gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen
und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen-
de Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Ein-
wendungen und den Genehmigungsantrag an die
Personen, die Einwendungen erhoben haben,
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maß-
gebenden Vorschriften (Bundes-
Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40522-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

9 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUN- DES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GE- SETZES ÜBER DIE UMWELTVER- TRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, v.d.
Geschäftsführer Herrn Michael Flocke mit Sitz in
34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsau-
erlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbe-
hörde, mit Datum vom 29.10.2018 die Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergiean-
lage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 4) in
Marsberg-Meerhof, auf dem nachfolgend be-
zeichneten Grundstück beantragt:

Bezeich- nung	Gemar- kung	Flur	Flurstü- cke
HR 4	Meerhof	8	39, 124, 128, 128

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und
der Betrieb von einer Windenergieanlagen vom
Typ ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhö-
he, einem Rotordurchmesser von 139,58 m und
einer Nennleistung von 4000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2
des Anhanges 1 der Verordnung über genehmi-
gungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmun-
gen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer
Genehmigung nach diesen Vorschriften.
Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10
BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt
die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach
Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirkli-
chen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in
Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen
Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderli-
chen Unterlagen über die Umweltauswirkungen
des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019**
bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und
können dort während der angegebenen Zeiten
eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
 Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
 Untere Umweltschutzbehörde/
 Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellkosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Informationen - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3, Abfallmengen Anlagen-aufbau E-138 EP3, Abgaben

	zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Datenblatt Schalleistungspegel mit Leistungskurve E-138 EP3 4MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung- ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 3, 13.06.2017, Herstellerklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen - ENERCON Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2,

	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP 3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenschwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht

eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 15.05.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40519-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

10 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Thomas Ulrich IMLAU*01.03.1966 in Essen, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Referinghauser Straße 14, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-E 92 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 18.12.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-E92).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an

einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.12.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 18. Dezember 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-E 92

Im Auftrag

gez.
Wahle

11 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Grzegorz Sulewski * 26.02.1985 in Cieszyn, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Buchenweg 1, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ND729 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.11.2018 und 03.01.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-ND729).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 27.11.2018 und 03.01.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 3. Januar 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-ND729

Im Auftrag

gez.
Dolle

12 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Grzegorz Banach *13.01.1990 in Lomza, zuletzt wohnhaft in 57078 Siegen, Schießbergstraße 16, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-PG616 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2018 und vom 19.12.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-PG616).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2018 und vom 19.12.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworten-

den Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 7. Januar 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-PG616

Im Auftrag

gez.
Dolle

13 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSGESTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESGESTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Hazir Svishta *03.04.1972 in Sharban, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Bergfreiheit 44, ist zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges KB-B113 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.12.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. KB-B113).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.12.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 7. Januar 2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. KB-B113

Im Auftrag

gez.
Dolle

14 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESGESTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 30.11.2018
Aktenzeichen H09/552060857

Bußgeldverfahren gegen Özkan, Mevlüt
zuletzt wohnhaft: 44263 Dortmund,
Dessauerstr. 30 d

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 740, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 09.01.2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

15 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 19.10.2018
Aktenzeichen H09/552059096

Bußgeldverfahren gegen Türk, Dave
zuletzt wohnhaft: 59821 Arnsberg,
Hammerweide 6

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 740, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 09.01.2019
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

16 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 304003023

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304003023 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 09.01.2019

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand